

Zweite Verordnung*
über die Verbesserung der Leistungen
der Sozialversicherung.

Vom 27. November 1959

Auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung folgendes verordnet:

§ 1

Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Deutschen Versicherungs-Anstalt mit eigenem Haushalt, die keine Familienangehörigen zu unterhalten haben, erhalten bei stationärer Behandlung anstelle des Taschengeldes ein Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes. Die Zahlung erfolgt bei Arbeitern und Angestellten sowie Mitgliedern der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte für die Zeit, für die kein Lohnausgleich bzw. Zuschuß zu der kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung gezahlt wird. Für Versicherte, die keinen Lohnausgleich bzw. Zuschuß zu den kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung erhalten, erfolgt die Zahlung von dem Tage der stationären Behandlung an, von dem Anspruch auf kurzfristige Barleistungen besteht.

§ 2

(1) Waisenrenten sowie Kinderzuschläge zu den Renten der Sozialversicherung werden für die Dauer des Besuches der allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule sowie für die Dauer der Lehrausbildung gezahlt.

(2) Personen, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Anspruch auf die Leistungen nach Abs. 1 erwerben, erhalten diese ab 1. November 1959, wenn der Antrag bis zum 31. Januar 1960 gestellt wird.

(3) Werden die im Abs. 2 genannten Anträge nach dem 31. Januar 1960 gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grote wohl

Der Vorsitzende
des Komitees für Arbeit
und Löhne
Heinicke

* (Erste) Verordnung (GBI. I S. 605)

Erste Durchführungsbestimmung
zur Zweiten Verordnung über die Verbesserung
der Leistungen der Sozialversicherung.

Vom 27. November 1959

Auf Grund des § 3 der Zweiten Verordnung vom 27. November 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. I S. 905) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Als Versicherte mit eigenem Haushalt im Sinne der Verordnung gelten:

- a) Versicherte, die eine eigene Wohnung haben;
- b) Versicherte, die möbliert wohnen bzw. ein Leierzimmer gemietet haben und bei denen während der stationären Behandlung das Mietverhältnis weiterbesteht;
- c) Versicherte, die gegen Bezahlung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und bei denen während der stationären Behandlung die Kosten für die Gemeinschaftsunterkunft weiterbezahlt werden müssen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet über die Gewährung der Leistungen:

- a) bei Versicherten, die die Barleistungen der Sozialversicherung im Betrieb erhalten, der Rat für Sozialversicherung des Betriebes bzw. die Kommission für Sozialversicherung;
- b) bei Versicherten, die ihre Leistungen von einer Dienststelle der Sozialversicherung erhalten, die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1959

Der Vorsitzende
des Komitees für Arbeit und Löhne
Heinicke

Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften.

Vom 27. November 1959

Zum Schutz des genossenschaftlichen Eigentums und zur weiteren Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird zur Durchführung des § 14 Abs. 2 und des § 25 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 577) auf Grund des § 30 des Gesetzes folgendes verordnet:

I.

Stundungsverfahren

§ 1

Für die Durchführung eines Stundungsverfahrens nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 577) ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz hat.